

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 31. März 1992

15. Stück

17. Verordnung: Festsetzung der von ausländischen Staatsangehörigen für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten zu entrichtenden tatsächlichen Untersuchungs- und Behandlungskosten; Änderung.
18. Kundmachung: Festsetzung der Pflegegebühr und Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühr für das Sozialmedizinische Zentrum-Ost (Donauspital).

17.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der von ausländischen Staatsangehörigen für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten zu entrichtenden tatsächlichen Untersuchungs- und Behandlungskosten, LGBl. für Wien Nr. 58/1991, geändert wird

Auf Grund des § 46 Abs. 3 und § 51 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 74/1990, wird verordnet:

Die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der von ausländischen Staatsangehörigen für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten zu entrichtenden tatsächlichen Untersuchungs- und Behandlungskosten, LGBl. für Wien Nr. 58/1991, wird wie folgt geändert:

In § 2 Z 1 wird der Begriff

„Sozialmedizinisches Zentrum-Ost (Donauspital)“

angefügt.

Der Landeshauptmann:

Zilk

18.

Kundmachung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Pflegegebühr und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühr für das Sozialmedizinische Zentrum-Ost (Donauspital)

Die Wiener Landesregierung hat am 24. März 1992 PrZ 1024/92, folgenden Beschluß gefaßt:

I.

Gemäß § 46 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 74/1990, wird für das Sozialmedizinische Zentrum-Ost (Donauspital) die Pflegegebühr pro Pflegetag und Patient für die allgemeine Gebührenklasse und für die Sonderklasse mit 4 150 S festgesetzt.

Zu dieser Gebühr ist die Umsatzsteuer in Höhe von 10 vH zu verrechnen.

Die gemäß § 46 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 74/1990, unter Beachtung der Vorschriften des § 44 Abs. 5 kostendeckend ermittelte Pflegegebühr wird für das Sozialmedizinische Zentrum-Ost (Donauspital) mit 4 158 S festgestellt.

II.

Dieser Beschluß tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk